SATZUNG ÜBER DIE VERÄNDERUNGSSPERRE
NR. 89
„VORCHTELSTRAßE“

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt aufgrund der

§§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuchs (BauGB), neugefasst durch Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I S. 394) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl. S. 98)

folgende Satzung:

§ 1

Der Stadtplanungsausschuss der Stadt Nürnberg hat in seiner Sitzung am 18.01.2024 beschlossen den Bebauungsplan Nr. 4686 Goldbach aufzustellen. Das in § 2 bezeichnete Gebiet befindet sich in dessen Geltungsbereich. Zur Sicherung der Planung wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das im Plan des Stadtplanungsamts vom 28.06.2024 (Maßstab 1:1.000) durch die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs begrenzte Gebiet Flurstück Nummer 675/4 (teilweise), Gemarkung Mögeldorf, südöstlich der Vorchtelstraße.
Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Auf den im Geltungsbereich gelegenen Grundstücken dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Diese Satzung über die Veränderungssperre Nr. 89 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren. Die Gemeinde kann die Satzung um ein Jahr und, wenn besondere Umstände es erfordern, nochmals um ein weiteres Jahr verlängern.

Hinweis

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 18 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Sie können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Nürnberg beantragen (§ 18 Abs. 2 Satz 3 BauGB).

Nürnberg,
Stadt Nürnberg

Marcus König
Oberbürgermeister